

## **Abschluss eines Instandhaltungsvertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben unserer Firma in der Vergangenheit Ihr Vertrauen geschenkt und uns beauftragt, am ... eine Gefahrenmeldeanlage in Ihrem Gebäude zu installieren.

Als Fach-Errichter sind wir gehalten, Gefahrenmeldeanlagen nach dem Stand der Technik, d.h. der DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, zu errichten. Diese Norm schreibt vor, dass Gefahrenmeldeanlagen regelmäßig durch Fachkräfte instand gehalten werden müssen. So sind Inspektionen der Anlage grundsätzlich mindestens halbjährlich und Wartungen mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Da wir einen umfangreichen Bestand von Gefahrenmeldeanlagen instand halten, ist es erforderlich, dass wir zur Absicherung eines reibungslosen Betriebsablaufs eine genaue Planung und Organisation der durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten vornehmen.

Dies ist aber nur möglich, wenn der Kunde mit uns einen Instandhaltungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung seiner Gefahrenmeldeanlage abschließt.

Durch Kunden, die keinen Instandhaltungsvertrag mit uns abschließen, entstehen unserem Unternehmen höhere Kosten, die wir an diese Kunden weitergeben müssen. Darüber hinaus können verständlicherweise Kunden mit einem Instandhaltungsvertrag bei Störungsfällen schneller bedient werden, da wir für diese Kunden einen Rund-um-die-Uhr-Bereitschaftsdienst unterhalten.

Diese Vorteile haben fast alle unsere Kunden dazu veranlasst, einen Instandhaltungsvertrag mit uns abzuschließen.

 Darüber hinaus ist zu beachten, dass Sie ggf. die Deckungssumme Ihrer Versicherung [Zertifizierung nach EN 50131 Grade 2/3] verlieren, sofern im Versicherungsvertrag [KfW-Antrag] ausdrücklich eine regelmäßige Instandhaltung gefordert wird.

Daher bitten wir Sie, ebenfalls für die bei Ihnen installierte Gefahrenmeldeanlage einen Instandhaltungsvertrag abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen